

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der SPD und DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)
- Drucksache 8/3634 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3388 -

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts

Der Landtag möge beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32 Buchstabe a werden nach dem Wort „Liegenschaftskatasters“ die Wörter „anhand einer textlichen Beschreibung oder einer grafischen Darstellung“ eingefügt.
2. In Nummer 65 werden in § 110a Absatz 1 Satz 1 die Wörter „können sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften“ durch die Wörter „kann sich der Kreistag“ ersetzt.

II. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird in § 36a Absatz 1 die Angabe „40.“ durch die Angabe „45.“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. § 123 wird wie folgt gefasst:

§ 123
Übergangsregelung für kommunale Wahlbeamte

Für kommunale Wahlbeamte, die sich am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 5 Nummer 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts] bereits im Amt befinden, ist für den Eintritt in den Ruhestand § 35 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, anzuwenden, soweit dies für sie günstiger ist.“

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer I

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht in allen Gemeinden die Grenzen von Ortsteilen durchgängig mit den Grenzen von Gemarkungen, Fluren und Flurstücken übereinstimmen. In diesen Gemeinden wäre eine Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der Ortsteile anhand der genannten Einheiten des Liegenschaftskatasters entweder nicht möglich oder aber sehr umfangreich. Mit dem geänderten Wortlaut kann einerseits eine rein textliche Beschreibung der Ortsteilgrenzen erfolgen, wie dies in Teilen der Praxis bisher üblich ist, jedoch muss diese katasterbezogen sein. Daneben wird ausdrücklich klargestellt, dass auch eine grafische Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Ortsteile auf Basis des Liegenschaftskatasters erfolgen kann, also mit einer Karte, die auf Basis des Liegenschaftskatasters erstellt wird.

Zu Nummer 2

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen und stellt die Übereinstimmung mit der Gemeinde- und Kreisordnung sicher.

Zu Ziffer II**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird von der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Absenkung des Mindestalters für den Eintritt kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in den Ruhestand im Anschluss an ihre Amtszeit von 45 Jahren auf 40 Jahre Abstand genommen. Die Übergangs-, Altersversorgungs- und bei gesundheitlichen Gründen für eine Beendigung der Amts- und auch jeglicher Erwerbstätigkeit erforderliche Absicherung soll in zeitlicher Nähe durch die Landesregierung gesondert betrachtet werden. Dies wird Gegenstand einer gesonderten EntschlieÙung sein.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll eine Verschlechterung für kommunalen Wahlbeamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Amt befinden, für den Eintritt in den Ruhestand gegenüber der bisherigen Regelung in § 35 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes verhindert werden.